

Merkblatt

über die Anerkennung von Bewirtungskosten im Rahmen des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP) 2020

(Stand 01.2020)

Im Rahmen der Förderung von Projekten des NRVP können auch Ausgaben für die Bewirtung mit Erfrischungsgetränken und Speisen in der Regel im Kontext von Veranstaltungen aus besonderem Anlass - wie z. B. Seminare, Workshops und Tagungen - geleistet werden.

Bewirtungskosten sind im Finanzierungsplan bzw. in der Vorkalkulation den „Vergaben von Aufträgen“ bzw. den „Sonstigen unmittelbaren Vorhabenkosten“ zuzuordnen. Als angemessen werden erachtet:

- Kosten für Erfrischungsgetränke bis zu einer Höhe von 6,00 € pro Teilnehmer und Veranstaltungstag; bei halbtägigen Veranstaltungen bis zu 3,00 €.
- Kosten für Essen je Veranstaltung (inkl. Getränke) bis zu einer Höhe von 20,00 € pro Person. Je Veranstaltung werden nur Ausgaben für ein Essen als zuwendungsfähig anerkannt.
- Alkoholische Getränke sind nicht zuwendungsfähig.

Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss Anlass, Funktion und Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erkennbar sein.

Es können nur belegmäßig nachgewiesene Ausgaben für Bewirtungen als zuwendungsfähig anerkannt und erstattet werden.